

Name der Gesellschaft:
Aktiengesellschaft für Eisen=Industrie zu Styrum.

会社名：
シュテイルム鉄工業株式会社

認可年月日：
1859.04.26.

業種：
鉍山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1859, SS.281-282.

ファイル名：
18590426AEIS_A.pdf

Name der Gesellschaft:
Aktiengesellschaft für Eisen=Industrie zu Styrum.

会社名：
シュテイルム鉄工業株式会社

認可年月日：
1859.04.26.

業種：
鉍山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1859, SS.281-282.

ファイル名：
18590426AEIS_A.pdf

(Nr. 758.) Den Nachtrag zu dem Statute der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum betr.
I. S. III. Nr. 3340.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. April d. J. will Ich dem von der General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum am 4. Februar d. J. beschlossenen, in dem mit einem Exemplar der Gesellschafts-Statuten beifolgenden notariellen Akt von demselben Tage zusammengestellten Statut-Nachtrage Meine Genehmigung erteilen. Sie der Minister für Handel u. haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird nebst dem darin bezogenen Statut-Nachtrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 16. Mai 1859.

Die Paragraphen vierzehn, neunzehn, zwanzig, ein und zwanzig und zwei und zwanzig des durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom fünf und zwanzigsten Mai Achtzehnhundert sieben und fünfzig bestätigten Statuts der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum werden aufgehoben und lauten in der beschlossenen neuen Fassung wie folgt:

§. vierzehn. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats November findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außerordentliche General-Versammlungen sollen entweder nach Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen wenigstens ein Fünftel der emittirten Aktien repräsentiren, berufen werden. Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen mit summarischer Angabe der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände; andere Gegenstände können darin nicht zur Beschlußnahme gebracht werden.

§. neunzehn. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte und Agenten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldung, diese mag in fixem Gehalte oder in Gewinnstantiemen oder in beiden bestehen, schließt mit ihnen Verträge ab, und erteilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Ueberhaupt vertritt er die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, welche Befugniß sich auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, und zwar mit dem Rechte, in besondern Fällen auf Grund einer auszustellenden Spezial-Vollmacht sich durch einzelne seiner Mitglieder oder auch durch dritte Personen vertreten zu lassen.

Zu Käufen oder Verkäufen von Immobilien, zu Neubauten oder Anlagen ist jedoch in jedem Zehntausend Thaler übersteigenden Falle und zur Regocitirung von Darlehnen mit Ausnahme des laufenden Banquier-Verkehrs in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns und abgesehen von der außerdem einzuholenden Genehmigung des Herrn Handels-Ministers, die Genehmigung der General-Versammlung vorher einzuholen.

Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge und Verhandlungen verpflichtet, welche wenigstens von drei Vorstands-Mitgliedern oder auf Grund einer, von wenigstens drei Vorstands-Mitgliedern ausgestellten Spezial-Vollmacht vollzogen sind.

Alle Ausfertigungen von General-Versammlungs- oder Vorstands-Beschlüssen erfolgen von Seiten des Gesellschafts-Vorstandes unter Beidrückung des aus Bergmanns-Emblemen und der Unterschrift: „Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum“ bestehenden Gesellschaftsiegels und unter der Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder Vice-Präsidenten oder zweier Vorstands-Mitglieder.

Die laufende Correspondenz, das Wechsel-Giro (Indossament) und die Quittungen über geleistete Zahlungen werden vom Vorstands-Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vice-Präsidenten geführt und unterzeichnet, falls nicht der Vorstand ein anderes Mitglied oder einen Dritten damit beauftragt, in welchem Falle dies durch zweimalige Insertion in die im §. sieben und zwanzig benannten Blätter bekannt gemacht werden muß. Andere Wechsel-Verbindlichkeiten werden nur durch die Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder Vice-Präsidenten unter gleichzeitiger Unterschrift eines zweiten Vorstands-Mitgliedes oder Contra-Signatur eines dazu ernannten und durch die im §. sieben und zwanzig bestimmten Gesellschafts-Blätter bekannt gemachten Beamten rechtsgültig übernommen.

§. zwanzig. Ende Juni jeden Jahres fertigt der Vorstand die Jahres-Rechnung und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an, wobei jedesmal vom Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grundes und Bodens drei Prozent und vom Werthe der Maschinen und Utenfillen und anderer beweglicher Sachen wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden. Müchten diese Abschreibungen durch die Erfahrung als nicht zweckmäßig sich erweisen, so bleibt deren Abänderung unter hinzutretender Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf der General-Versammlung vorbehalten.

§. ein und zwanzig. Die Jahres-Rechnung und Bilanz stellt der Vorstand spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten September auf seinem Bureau derjenigen Commission zu, welche aus drei Mitgliedern bestehend mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergehenden ordentlichen General-Versammlung durch absolute Majorität, eventuell durch's Loos, wie dies im §. sechszehn für die Vorstands-Wahl vorgeschrieben ist, aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der Jahres-Rechnung und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz, und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für beschargirt angenommen. Die Bilanz ist alljährlich der Königl. Regierung zu Düsseldorf einzureichen und durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§. zwei und zwanzig. Die Höhe der unter die Aktionaire zu vertheilenden Dividende wird nach Maßgabe des beim Jahres-Abschlusse festgestellten Jahres-Gewinns, unter Berücksichtigung des §. drei und zwanzig sofort von der ordentlichen General-Versammlung bestimmt. Dieser Jahresgewinn kann nur in dem sich ergebenden Ueberschusse der Aktiven über die Passiven der Gesellschaft bestehen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Ausgäbigung des Dividendenscheins an dem unmittelbar folgenden fünfzehnten Januar am Sitze der Gesellschaft oder auch bei andern durch die Bekanntmachungs-Blätter zugleich mit der Höhe der Jahres-Dividende bekannt zu machenden Bankhäusern, welche der Vorstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire auswählen wird.

Die Dividenden-Scheine werden nach dem bisherigen Formular C., mit Abänderung des darin benannten Zahlungstages, dem ersten Juli auf den fünfzehnten Januar, ausgestellt und nebst Talon im ersten Jahre eines jeden fünfjährigen Zeitraums auf je fünf Jahre ausgegeben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Reserve-Fonds binnen fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit angerechnet.